

Forschung zur Klimakrise: Zwischen Freiheit der Wissenschaft und politischem Widerstand

Daniel Ennöckl



Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

- Wen schützt Art 17 StGG? Was schützt es? Vor wem?
- Wen? Wissenschaftsfreiheit schützt jeden Person, die forscht und lehrt
- Was? Alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist
- Vor wem? Nur der Staat ist unmittelbar gebunden; Unternehmen nur mittelbar
- Was bedeutet „ist frei“? Keine intentionale Beschränkung der Forschung

„Obwohl in den klimatisch gemäßigten Gefilden Deutschlands von einer Klimaerwärmung um mehrere Grad innerhalb der nächsten Jahrzehnte keine signifikante Gesundheitsgefahr für die hier lebenden Menschen ausgeht, die nicht durch Anpassungsmaßnahmen (wie etwa Klimaanlage in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Seniorenwohnanlagen) für besonders vulnerable Personen aufzufangen wäre (...)

Es unwahrscheinlich ist, dass ein wärmeres Klima, welches Mitbürger beim Sommerurlaub am Mittelmeer (von tropischen Urlaubsdestinationen ganz zu schweigen) schätzen oder welches sie sogar zur Wohnsitznahme auf Mallorca veranlasst, hierzulande dereinst ein empfindliches Gesundheitsrisiko darstellt.“

Ziviler Ungehorsam

- Ziviler Ungehorsam ist eine illegale Handlung, die gewissenhaft ist und sich nicht auf eigennützige Interessen stützt, sondern auf rechtliche Prinzipien, die der Rechtsordnung als ganzer zu Grunde liegen. In ihm kommt daher eine Haltung prinzipieller Gesetzestreue zum Ausdruck.
- Ziviler Ungehorsam ergänzt demokratische Verfahren, da diese im Einzelfall ungerechte Ergebnisse erzielen können.
- Wesentlich ist dabei die Pflicht zur Folgenübernahme. Mit Akten des zivilen Ungehorsams muss die Bereitschaft verbunden sein, für die rechtlichen Konsequenzen des Protestes einzustehen.

§ 282 StGB

(1) Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, daß es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung **auffordert**, ist, (...), mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine vorsätzlich begangene, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Handlung in einer Art **gutheißt**, die geeignet ist, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.

Universität für Bodenkultur Wien

Institut für Rechtswissenschaften

Feistmantelstraße 4

A-1180 Wien

daniel.ennoeckl@boku.ac.at

